



Leitfaden



Mütter- und Väterberatung
Kanton Aargau

Inhalt

1. Das Wichtigste zusammengefasst
2. Ausgangslage und Strategie
3. Die Mütter- und Väterberatung als tragende Stütze
4. Rahmenbedingungen
- 4.1 Datenschutz, Datensicherung und Schweigepflicht
5. Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit, Unentgeltlichkeit, Chancengerechtigkeit
6. Methode der Beratung
7. Leistungsangebot
8. Beratungsarten
9. Fachkompetenzen
10. Qualitätsarbeit
11. Spezifische Empfehlungen

1

Das Wichtigste zusammengefasst

Die Mütter- und Väterberatung ist ein niederschwelliges, professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches der Gesetzgeber im Kanton Aargau den Gemeinden in Auftrag gibt. Eltern und Erziehungsberechtigten steht es kostenfrei und unverbindlich zur Verfügung.

Dieser Leitfaden soll dem Kanton Aargau und den Gemeinden Informationen und Unterstützung in der Gestaltung des Angebots für Familien mit kleinen Kindern (Geburt bis 5. Geburtstag) bieten. Das Angebot trägt entscheidend in der Prävention und Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit von Kindern im Frühbereich bei.

Es ist unser Ziel, die Mütter- und Väterberatung als Grundangebot im Bereich der offenen, indikationsunabhängigen und flächendeckend verfügbaren Dienste weiter zu etablieren. Der Leitfaden soll dazu dienen, dass die durch die Mütter- und Väterberatung erbrachten Leistungen einem kantonal abgestimmten Aufgabenverständnis folgen. Dabei soll jedoch ausreichend Spielraum zur Berücksichtigung auf regionale Erfordernisse bleiben.

2

Ausgangslage und Strategie

Im Kanton Aargau tritt die Mütter- und Väterberatung (MVB) dank ihrem niederschweligen Zugang mit über 95 % aller Familien in Kontakt. 80% der Familien mit einem neugeborenen Kind werden bei einem Hausbesuch über die Leistungen der MVB informiert und lernen die Berater:innen ihrer Wohngemeinde persönlich kennen.

Im ersten Jahr nach der Geburt ihres Kindes, in welcher viel Anpassungsleistung im familiären Zusammenleben gefordert ist, nehmen die Eltern die Beratungen der Fachpersonen häufiger in Anspruch. In den folgenden Jahren der Kleinkindzeit bis zum Kindergartenentritt bestimmen die individuellen Themen und die Persönlichkeit nachhaltig prägende Erfahrungen bei jedem Entwicklungsschritt die Häufigkeit der Beratungsgespräche.

Die Dienstleistung der Mütter- und Väterberatung gibt es in allen Gemeinden im Kanton Aargau. Träger des Dienstleistungsangebotes im Kanton sind öffentlich-rechtliche Institutionen (Vereine) oder die Mütter- und Väterberatung ist in einem Regional- oder Sozialverband integriert.

Die Basisdienstleistungen wie Hausbesuche, Beratungen in den Beratungsstellen, Telefon-, Mailberatungen etc. werden in allen Trägerschaften angeboten. Erweiterte Beratungsmöglichkeiten über andere Kommunikationskanäle wie Online-Chat und Videotelefonie werden zukünftig in Betracht gezogen oder schon angeboten.

Dieser Leitfaden soll die Synergien der verschiedenen Trägerschaften nutzen und deren Vernetzung fördern. Der Leitfaden dient der Qualitätssicherung und -entwicklung im Kanton Aargau und unterstützt die Gemeinden und Städte sowie Trägerschaften von Mütter- und Väterberatungen bei der Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen zu einem noch nachhaltigeren und professionelleren Angebot.

Wir positionieren uns im Kanton, bei den Institutionen und Organisationen als professionelle, neutrale Fachstelle und Kooperationspartner in der frühen Kindheit. Zudem bringen wir unser Knowhow in die politischen Diskussionen ein, die unseren Fachbereich tangieren.

3

Die Mütter- und Väterberatung als tragende Stütze

In den ersten Lebensjahren entwickeln kleine Kinder wichtige Lebenskompetenzen (Gesundheitskompetenz, Selbstregulationsfähigkeit, Lern- und Sozialkompetenz, etc.) und bauen ihre Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegenüber späteren Herausforderungen und Belastungen im Leben auf. Je jünger Kinder sind, desto mehr sind sie zur Regulation ihrer Emotionen und zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf die elterliche Unterstützung angewiesen. Der Aufbau einer verlässlichen Beziehung und somit einer sicheren Bindung zwischen Kind und Eltern ist die Basis für die gesunde Kindsentwicklung. Die Mütter- und Väterberatung leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit und unterstützt die Familien bei der Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Lebensstils.

Die Mütter- und Väterberatung ist damit ein tragender Ast für Eltern von Kindern ab Geburt bis zum fünften Lebensjahr. Kein anderes professionelles Hilfsangebot im Frühbereich bietet seine Dienste über einen vergleichbar langen Zeitraum und mit einem so breiten Themenspektrum an, wie die Mütter- und Väterberatung. Mit ihrem fundierten und professionellen Wissen unterstützt und begleitet sie Eltern und Bezugspersonen von kleinen Kindern individuell und entsprechend ihren Fragen und Herausforderungen im Familienalltag. Das Wissen der Mütter- und Väterberatung gründet in den Disziplinen der Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

Das Angebot ist niederschwellig und für alle im Kanton Aargau wohnhaften Eltern und Bezugspersonen von Kleinkindern unentgeltlich.

4

Rahmenbedingungen

Der Kantonalverband Mütter- und Väterberatung Aargau orientiert sich am rechtlichen sowie politischen Auftrag und stützt demzufolge das Gesundheitssystem und stellt das Angebot durch seine Mitglieder sicher.

Der gesetzliche Rahmen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gesundheitsgesetz (GesG) gestützt auf §41 der Kantonsverfassung, gestützt auf die §§ 2 Abs. 1,3 Abs. 1 lit. B, 37 Abs.3, 38 Abs.5, 40 Abs. 3 sowie 57 des GesG vom Januar 2009

· Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV)

§ 3 Gemeinden

Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugs-erlasse übertragenen Aufgaben und sind darüber hinaus zuständig für die:

b.) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich Mütter- und Väterberatung durch qualifiziertes Fachpersonal, wobei der Regierungsrat durch Verordnung den inhaltlichen Umfang dieses Angebots festlegt.

§ 15 Mütter- und Väterberatung

1. Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Leistungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit dem ein gesundes Umfeld für das Kind und seine Familie erhalten, gestützt und gefördert wird.

2. Es umfasst die:

a) Unentgeltliche Information, Beratung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr in den Bereichen Pflege, Ernährung, körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung, Erziehung sowie bei psychosozialen Fragestellungen,

b) Weiterweisung von Eltern und Erziehungsberechtigte an andere Beratungsstellen, Fachpersonen und Institutionen im Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialwesen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen.

3. Das Angebot ist so auszugestalten, dass:

- Der Zugang niederschwellig ist,
- Es allen Bevölkerungsgruppen offen steht,
- Persönliche Beratungen in den Beratungsstellen der Gemeinden, in Telefonsprechstunden sowie zu Hause bei den Eltern und Erziehungsberechtigten möglich sind.

4.

Die Gemeinden schliessen mit der zuständigen Trägerschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

5.

Als qualifiziertes Fachpersonal gemäss § 3 Abs. 1 lit. B GesG gelten Personen mit einer abgeschlossenen höheren Fachausbildung Mütter-/Väterberatung, die von Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannt ist.

6.

Die Mütter- und Väterberatenden erweitern ihre Kompetenzen durch Weiterbildung, Supervision und Intervision.

- Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) gestützt auf die §§ 25 und 39 der Kantonsverfassung

Es besteht Anspruch auf wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe bei persönlichen Schwierigkeiten gemäss § 8 und ff – dies unter anderem in Form von Geldleistungen zur Sicherung des finanziellen Existenzminimums, Information, Beratung und Betreuung; in den Bereichen Sucht, Selbsthilfe oder Budgetberatungen. Essentiell ist die stete Achtung der Menschenwürde und die Gewährung des Mitspracherechtes § 5.

Der politische Auftrag stellt sich wie folgt dar:

- Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Fachstelle Alter und Familie Strategiekonzept Koordination Frühe Förderung 2020-2024. Der Steuerungsausschuss ist mit der Koordinationsstelle Frühe Förderung für die Umsetzung beauftragt. (4. Dezember 2019).

Folgende Ziele werden für die Koordinationsstelle Frühe Förderung für diese Jahre festgelegt:

- a.) Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten erleichtern
 - b.) Qualität sichern und verbessern
 - c.) Beratung und Unterstützung von Gemeinden
 - d.) Zwischen Akteuren koordinieren und vernetzen
- UNO-Kinderrechtskonvention 1997 von der Schweiz ratifiziert.
 - a) Das Recht auf Nicht-Diskriminierung. Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Hautfarbe benachteiligt werden. (Art. 2 UNO-KRK)
 - b) Das Kindeswohl. Bei jeder hinsichtlich des Kindes getroffenen Entscheidung soll das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden. (Art. 3 UNO-KRK)
 - c) Das Recht auf Leben, Überleben und eine optimale Entwicklung. Das Kind soll in seiner Entwicklung gefördert werden und Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung haben. (Art. 6 UNO-KRK)
 - d) Das Recht auf Mitwirkung. Das Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren äussern können. Seine Meinung soll bei Entscheidungen mitberücksichtigt werden. (Art. 12 UNO-KRK)

4.1

Datenschutz, Datensicherung und Schweigepflicht

Grundlage jeglicher Beratungstätigkeit ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratenden und Klientinnen und Klienten. Daher unterstehen die Beratenden der Schweigepflicht und behandeln sämtliche Daten vertraulich.

Die Verfassung des Kantons Aargau garantiert jeder Person das Recht auf Schutz der Privatsphäre bei der Bearbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Einsicht in amtliche Dokumente (Öffentlichkeitsprinzip). Diese verfassungsmässigen Rechte sind im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 näher geregelt (Art. 11 DSG, VDSZ). Mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes auf den 1. Januar 2008 wurde die Möglichkeit von Datenschutzzertifizierungen geschaffen, die der Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit dient. Der Bund hat die Datenschutz-zertifizierung in einer Verordnung geregelt: VDSZ (SR 235.13). Weitere Grundlagen der Zertifizierung bilden Richtlinien des EDÖB über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem und dessen Anhang (Leitfaden für das Daten-schutz-Management). Die Richtlinie des EDÖB stützt sich stark auf ISO 27001 ab. Die Richtlinien beinhalten die wesentlichen Elemente der Norm ISO 27001 mit Schwerpunkt auf dem Datenschutz. Dem Gesetz unterstehen alle öffentlichen Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene. Die Mitglieder des Kantonalverbandes stellen sicher, dass ihre Leistungsbeauftragten (IT-Dienstleister) diese ISO-Zertifizierung ausweisen. Sie sind sich über die Verarbeitung der hochsensiblen Klienten Daten bewusst und nehmen den Datenschutz und die Datensicherheit war. Der Kantonalverband empfiehlt, keine Klientendaten auf einem portablen System (Laptop, Pad) zu

speichern. Der Kantonalverband strebt eine einheitliche, möglichst kostengünstige Lösung an.

Die Klientinnen und Klienten werden über die Schweigepflicht informiert und haben stets ein Recht auf Einsicht ihrer Akten

Zudem müssen den Klientinnen und Klienten im Rahmen des Erstgesprächs die Grenzen der Schweigepflicht aufgezeigt werden. Daten werden ausschliesslich im Zusammenhang mit möglichen Straftaten auf Gesuch an berechnigte Polizei- und weitere berechnigte Behörden (gem. JStPO Art. 31) oder unter Einwilligung der betroffenen Person (gem. DSG § 9, 10) oder auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei einer allfälligen Kindeswohl- oder Selbstgefährdung (gem. ZGB Art. 314 Abs. 1 & Art 443 Abs. 2 oder Art. 448, sowie Art. 453 und BetMG Art. 3c) an Dritte weitergegeben. Daten von Minderjährigen werden nur dann an die Innehabenden der elterlichen Sorge weitergegeben, wenn Schutzbedarf besteht, den die Innehabenden der elterlichen Sorge voraussichtlich erfüllen können, wenn sie die vertrauliche Information erhalten (gem. ZGB Art. 302 Abs. 1). Selbst- und Fremdgefährdung muss der KESB mitgeteilt werden.

Vor der Herausgabe von Daten, gestützt auf Einwilligung oder gesetzlicher Grundlage, nehmen die Mitarbeitenden sowohl eine Interessenabwägung (Interessen der zu informierenden Stelle an der Kenntnis der Daten, gegenüber der Interessen der Klientinnen oder Klienten an der Geheimhaltung) als auch eine Verhältnismässigkeitsprüfung (nur für den Auftrag notwendige Daten werden weitergegeben) vor.

5

Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit, Unentgeltlichkeit, Chancengerechtigkeit

Die Beratungen von Familien mit Kindern von Geburt bis fünf Jahren basieren auf Freiwilligkeit und in bestimmten Situationen auf Vereinbarungen mit vermittelnden Behörden und Institutionen. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Jedoch kann die KESB mit einem Massnahmenentscheid im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls (gem. Art. 307 ZGB) Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an Beratungen verpflichten.

Durch die Meldevereinbarung der Geburtskliniken und des Gemeinwesens werden mit der aktiven Kontaktaufnahme die Erreichbarkeit der Familien erhöht und die Chancengerechtigkeit aller Familien verbessert.

Die Empfehlung des Departements Volkswirtschaft und Inneres Kanton Aargau hat am 3. September 2019 einen Grundsatz für die Gemeinden definiert:

Die Mütter- und Väterberatung kann zusätzlich mit Zuzügen, Wegzügen und Todesfällen bedient werden. Aufgrund der Aufgabenerfüllung werden diese Angaben benötigt. Die Information über einen Zuzug ausserkantonale (ohne Ortsangaben) wird für eine allfällige Begrüssungsschrift verwendet. Weiter-gehende Informationen sind von der Beratungsstelle direkt bei den Betroffenen zu erheben.

Der Zugang wird so für alle Familien niederschwellig und unkompliziert. Durch eine erste Kontaktaufnahme durch die Mütter- und Väter-Berater:innen – in der Regel innerhalb der ersten drei bis sechs Lebenswochen – und einer raschen

Terminfindung werden mehr Familien erreicht als wenn man zu einem späteren Zeitpunkt die Kontaktaufnahme herstellen möchte. Die Öffentlichkeitsarbeit leistet ebenfalls einen Beitrag dazu, allfällige Hemmschwellen zu reduzieren und eine Kontaktaufnahme zu erleichtern. Sprachliche Barrieren werden durch den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder interkulturellen Vermittlerinnen und Vermittlern reduziert.

Sämtliche Beratungen sind für die Klientinnen und Klienten kostenlos. Eine Verrechnung des Angebots ist über die Gemeinden via Leistungsvereinbarung geregelt.

6

Methoden der Beratungen

Der systemisch-lösungsorientierte Beratungsansatz basiert auf der humanistischen Grundannahme, dass Menschen Experten ihrer selbst sind und eigene Ressourcen besitzen, um ihr Leben zu gestalten und Lösungen für Probleme zu entwickeln. Dabei können die Beratenden unterstützend wirken, indem sie ihrerseits Expertise und Fachwissen hinsichtlich des Lösungsfindungsprozesses einbringen. Gezieltes Befragen nach erfolgreichen Strategien gilt dabei als wichtiger Erfolgsfaktor.

Im Rahmen der Mütter- und Väterberatung richtet sich die psychosoziale Beratung an Erziehungsberechtigte bzw. Elternteile, andere Familienangehörige und weitere wichtige Bezugspersonen. Sie bezieht sich auf Fragen und Problemstellungen, die ihren Familienalltag und eine altersentsprechende Entwicklung ihres Kindes betreffen unter Einbezug der eigenen Ressourcen. Ziel der Beratung ist es, dass die Eltern unabhängig von ihrer Muttersprache Unterstützung bei aktuellen Fragestellungen und Problemen für individuelle, präventive und gesundheitsfördernde Betreuung ihrer Säuglinge und Kleinkinder erhalten.

7

Leistungsangebot

Die Mütter- und Väter-Berater:innen bietet in erster Linie beratende Unterstützung für Familien mit Kindern zwischen Geburt bis fünf Jahren an. Dazu bringen die Berater:innen eine breite Palette an Fach- und Praxiswissen mit, welche sie bedarfsgerecht in ihre Arbeit einfließen lässt. Sie stärkt die Familien und leistet damit einen Beitrag zur gesunden Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mütter- und Väterberatung leistet auch einen Beitrag zur Früherfassung und -intervention. Die Berater:innen erkennt beispielsweise gesundheitliche, soziale kognitive und motorische Entwicklungsauffälligkeiten. Sie kann Überforderung der Eltern und ein dem Kind nicht angepasstes Verhalten, Vernachlässigung oder Hinweise auf psychische oder physische Gewalt frühzeitig wahrnehmen und ergreift entsprechende Massnahmen.

Die Mütter- und Väterberatung ist interdisziplinär ausgerichtet, sie arbeitet vernetzt und vermittelt bei Bedarf weitere Fachpersonen (Pädiater, Heilpädagogische Früherzieher:in, Logopäd:in, etc.) oder spezialisierte Dienste in den Bereichen Beratung, Betreuung, Gesundheit, Integration, Prävention, Therapie oder Soziale Dienste. Die Mütter- und Väterberatung ist lokal verankert und kennt die spezifischen Unterstützungsangebote vor Ort. Die Mütter- und Väterberatung übernimmt zusätzliche Leistungen nach Absprache und Interesse der Gemeinde im Rahmen der Frühen Förderung.

Dank ihrer flächendeckenden Verankerung im Kanton Aargau stellt die Mütter- und Väterberatung ein tragendes strukturelles Netz dar und dient als Ausgangspunkt für weitere Aufgaben in der Frühen Förderung.

8

Beratungsarten

8.1

Das Beratungsangebot umfasst tägliche Beratungen von Montag bis Freitag. Häufigkeit, Dauer und Art der Beratung richten sich einerseits nach dem Bedarf der Familie und andererseits nach den Angeboten der Trägerschaften.

8.1.1 Kontaktaufnahme

Die Berater:innen erhält von der Gemeinde und dem Spital oder dem Geburtshaus eine Geburtsmeldung. Bei Abschluss der Wochenbettbetreuung durch die Hebamme macht diese, mit Einverständnis der Eltern, ebenfalls eine Meldung an die zuständige Mütter- und Väterberatungsstelle. Die Berater:innen nimmt in der Regel mit jeder Familie, in welcher ein Kind geboren ist, in den ersten drei bis sechs Wochen telefonischen oder schriftlichen Kontakt auf. Das Angebot steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Aargau sowie den Vertragsgemeinden für die ersten fünf Lebensjahre des Kindes kostenlos zur Verfügung. Dies unabhängig von ihrem sozialen Status, der Herkunft und Sprache.

8.1.2. Aufsuchende Beratung

Die Hausbesuche spielen eine zentrale Rolle für den Erstkontakt und Vertrauensaufbau. Die Hausbesuche gehören zum niederschweligen Angebot der Mütter- und Väterberatung und dauern eine Stunde. Jede Familie hat Anspruch auf mindestens eine aufsuchende Beratung zu Hause, unabhängig vom Programm FF3 (Frühe Förderung 3 Jahre). Folgehaus-besuche werden nach Bedarf angeboten. In den Gemeinden ohne

Beratungsstelle vor Ort wird empfohlen, Hausbesuche vermehrt anzubieten.

8.1.3 Telefon-/Mail-/ virtuelle Beratung (Chat, Video etc.)

Das Beratungsteam bietet an den Werktagen eine Telefon-, Mail- und virtuelle Beratung an. Die Mütter- und Väterberatung passt sich den gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnissen an, überprüft laufend auf welchen Kanälen sich die Eltern mit Informationen versorgen, und erweitern ihr Angebot entsprechend.

8.1.4 Dezentrale Beratung

Die Mütter- und Väterberatung bietet regelmässig vor Ort in den Vertragsgemeinden und Stadtquartieren Beratungsmöglichkeiten an. Eine Beratung dauert in der Regel 20 bis 30 Minuten. Eine komplexe Beratung (Schlafberatung, psychosoziale Beratung, Entwicklungsberatung, etc.) beträgt in der Regel eine Stunde.

Es können auch andere Formen der Beratung/Information angeboten werden, zum Beispiel Gruppenberatung oder Kurse.

8.1.5 Beratung bei Familien ohne Deutschkenntnisse

Bei Familien, bei denen für die Berater:innen keine Verständigung in einer von ihr gesprochenen Sprache anbieten kann, wird bei komplexen Situationen ein Dolmetscher organisiert, um im Dialog zu beraten. Einsatz bei komplexen Situationen ein Dolmetscher organisiert werden, um im Dialog zu beraten. Die Kosten werden vorgängig von der MVB geklärt und von den Gemeinden übernommen.

8.1.6 Abgrenzung zu anderen Angeboten im Beratungs- und Therapiebereich

Eine generelle Regel besagt, dass maximal drei fachliche Beratungen zum gleichen Thema angeboten werden. Ist keine Verbesserung der Situation feststellbar, muss der Fall anlässlich einer Intervision im Mütter- und Väterberatungsteam besprochen werden oder die Berater:innen veranlasst die Triage an eine andere Fachstelle.

8.2 Frühe Förderung FF3

Frühe Förderung 3 Jahre (FF3) ist ein Zusatzangebot der Mütter- und Väterberatung und kann mit den Vertragsgemeinden in der Leistungsvereinbarung festgehalten werden.

Das Programm «Frühe Förderung 3 Jahre, FF3» dient der Früherkennung nicht altersgerechten Kompetenzen von Kindern vor dem Kindergartenentritt.

Familien mit einem dreijährigen Kind wird per Brief ein Hausbesuch zu einer Entwicklungsberatung angeboten. Anhand bestimmter Kriterien wird überprüft, ob bestimmte Familien zusätzlich telefonisch kontaktiert werden sollen. Kommt es zu einem Hausbesuch, schlagen die Mütter- und Väter-Berater:innen aufgrund der Beobachtung des Kindes und dem Gespräch mit den Eltern gegebenenfalls Massnahmen zur Förderung vor. Dazu gehören die Vereinbarung eines Termins beim Kinderarzt oder Kinderärztin, den Besuch einer Kita oder Spielgruppe, die Anmeldung bei der Stiftung Netz welche Logopädie und heilpädagogische Früherziehung anbietet. Zusätzlich können nach Bedarf Informationen zu weiteren Erziehungsberatungsstellen angeboten werden.

8.3 Information und Schulung

Die Mütter- und Väterberatung gibt (bei Bedarf) Informations- und Schulungsunterlagen (in Form von Unterlagen, Trainings etc.) zu entsprechenden Themen gezielt an Eltern und Fachpersonen. Die Beratung befähigt diese Menschen zudem in verschiedenen Themen und informiert über quartier- oder gemeindebezogene Angebote im Vorschul-, Vernetzungs- und Elternbildungsbereich. Durch Berücksichtigung der sozioökonomischen Verhältnisse der Familie triagierte sie vorab die Familie an entsprechende Angebote.

8.4 Zusammenarbeit/Vernetzungsarbeit mit Schnittstellen

Zusätzliche Zusammenarbeiten und Schnittstellen mit verschiedenen Fachstellen sind geklärt und fachlich abgegrenzt, nach vorgängiger Absprache mit den Klientinnen und Klienten. Sie werden laufend angepasst und sind je nach Fachstelle unterschiedlich. Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen sicherzustellen, beteiligt sich die Mütter- und Väterberatung an verschiedenen Netzwerken der Bereiche Beratung, Betreuung, Gesundheit, Integration, Prävention, Therapie oder Soziale Dienste.

9

Fachkompetenzen

Die Mütter- und Väterberatung ist ein flächendeckendes Angebot der Gesundheitsförderung und Prävention für den Frühbereich. Sie gewährleistet für den Säuglings- und Kleinkinderbereich (bis fünf Jahre) eine durchgehende, niederschwellige Präventionskette von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten.

Dies stärkt die Familien in der vulnerablen Zeitspanne der frühen Kindheit und fördert die Betreuungs- und Erziehungskompetenzen der Bezugspersonen entscheidend.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten durch die Berater:innen Informationen, Entscheidungsgrundlagen, erfahren Unterstützung und erarbeiten gemeinsam Lösungsansätze. Der Säugling/ das Kind wird seinen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand entsprechend begleitet. Die kompetente Beratung einer Mütter- und Väterberatung setzt eine fundierte Ausbildung voraus.

9.1 Ernährung

Die Mütter- und Väterberatung hält sich an die Grundlagen der Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) sowie die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP). Allfällige Fehlernährung, Ernährungsprobleme, Allergien oder Unverträglichkeiten können durch die Berater:innen erkannt werden, sie leitet entsprechende Massnahmen ein oder triagierte an den Kinderarzt. Die Berater:innen berücksichtigt familiär und kulturell geprägte Ernährungsgewohnheiten und berät dementsprechend individuell angepasst

9.2 Stillen

Die Berater:innen arbeitet nach dem Grundsatz der WHO sowie den landesüblichen Anpassungen der Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie. Die Berater:innen verfügt über Fachwissen zu den Themen Stillen, Abstillen, Handling und Stillschwierigkeiten. Sie geht auf Wünsche der Klientinnen und Klienten ein, erkennt komplexe Probleme und triagiert, wenn nötig, an Fachstellen weiter.

9.3 Erziehung

Die Beratung im Bereich Erziehung basiert auf dem «Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz». Eine systemisch lösungsorientierte Beratung und die Berücksichtigung des Genoökogramms bei komplexen Familiensituationen unterstützen die Berater:innen in der Strukturierung der Beratungssequenz.

Ziel ist es, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, ihnen Möglichkeiten einer kongruenten Interaktion mit ihrem Kind zu vermitteln, so dass sich das Kind seinen individuellen Anlagen und Bedürfnissen entsprechend entwickeln kann. Abweichungen in der Entwicklung werden durch die Berater:innen erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Bei chronischen Verläufen und sehr komplexen Fragestellungen wird die Triage an die Erziehungsberatung, Kinderarzt, Kinderpsychologen oder -psychiater veranlasst.

9.4 Gesundheit

Die Berater:innen verfügt über Fachwissen in den Bereichen pädiatrische Krankheitsbilder, kindliche Entwicklung, Stillen, Ernährung, Pflege des gesunden und kranken Kindes, Regulation und Bindung, Gesundheitsvorsorge (Unfallverhütung, ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfen, Bewegungsförderung, Kinderschutz und Gesunderhaltung der Familie). Dank diesem Fachwissen kennt die Berater:innen die gesunde psychische und physische Entwicklung eines Säuglings und Kleinkindes und führt Entwicklungskontrollen durch. Sie ist befugt, einerseits Zeichen für eine Krankheit zu deuten und andererseits eine damit verbundene Einschätzung einer notwendigen medizinischen Konsultation abzugeben. Die Berater:innen kennt zudem unterschiedliche Einflüsse, die auf eine gesunde Entwicklung des Kindes negative Wirkungen haben können. Die psychosozialen Aspekte sind ein wichtiger Bestandteil der psychischen Gesundheit eines Kindes. Die Berater:innen berücksichtigt dabei auch die Gesundheit der Eltern (z.B. Krankheit, Sucht), die finanzielle Situation der Familie (z.B. Armut, Arbeitssituation) und die Lebensbewältigung (z.B. Überlastung).

9.5 Schlaf

Die Berater:innen hat Wissen zur Schlafentwicklung der Säuglinge und Kleinkinder. Sie ist in der Lage Schlafprobleme zu differenzieren und erkennt unter anderem mithilfe des 24-Stunden-Protokolls mögliche Schlafstörungen. Sie kann Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und erarbeitet mit ihnen Massnahmen und Verhaltensänderungen, die die Eltern befähigen Signale ihres Kindes adäquat zu beantworten und somit das Schlafverhalten positiv beeinflussen.

9.6 Bindung, Regulation und Interaktion

Ein Kind hat grundsätzlich ab der Geburt die Kompetenzen und Ressourcen sich regulieren zu können, Unangenehmem auszuweichen, in Beziehung zu treten und sich zu binden, nach Kontingenz zu suchen, zu erkunden und zu explorieren. Um diese Kompetenzen immer weiter zu entwickeln, braucht es von seinen primären Bindungspersonen in der Kindheit und ganz besonders in den ersten fünf Lebensjahren Orientierung, Schutz und Anregung. Eltern sollen die Verhaltensorganisation ihres Kindes unterstützen, emotionale Zustände in Belastungssituationen wahrnehmen und beruhigen und die Perspektive ihres Kindes einnehmen können. Das Kind wird so Selbstregulation und Frustrationstoleranz, Zuversicht und Selbstwert entwickeln und damit sein Selbstbild aufbauen.

Mütter- und Väter-Berater:innen erkennen den Bedarf der Erweiterung von intuitivem Elternwissen und beraten die Eltern bindungsbasiert. Sie leisten einen wichtigen Beitrag in der Förderung von gelingenden Interaktionen von Eltern und Kind was zu einer vertieften Bindung, führt und wesentlich zur psychischen Gesundheit des Menschen beiträgt.

9.7 Interkulturelle Kompetenz

Ziel der Mütter- und Väterberatung ist es, alle Familien auch bei Sprachbarrieren adäquat zu beraten und kulturelle Begebenheiten zu berücksichtigen. Dazu kann die Berater:innen auch den Einsatz eines interkulturellen Dolmetscherdienstes (ikD) bei komplexen Situationen organisieren (die Kosten werden von der MVB vorher abgeklärt und den Gemeinden verrechnet). Die Berater:innen leistet zudem Vernetzungsarbeit, um Familien an entsprechende Fachstellen zu vermitteln. Sie leistet hiermit gleichzeitig einen

Beitrag in der Integration im Lebensalltag in der Schweiz von Familien mit kleinen Kindern.

9.8 Kinderschutz

Zur Früherkennung einer potenziellen Kindeswohlgefährdung nutzt die Mütter- und Väter-Berater:innen evidenzbasierte Einschätzungsinstrumente (Leitfaden Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, Andrea Hauri, Marco Zingaro, 2010) um die Lebenssituation des Kindes in der Familie objektiv bewerten zu können. Sie schätzt Risikofaktoren ein und motiviert die Eltern zur Kooperation. Ist der Kooperationswille oder die Kooperationsfähigkeit ungenügend oder nicht vorhanden, ergreift sie die notwendige Massnahme der Einreichung einer Gefährdungsmeldung.

Die Mütter- Väter-Berater:innen ist meldepflichtig bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wie alle Fachpersonen in der Schweiz, die beruflich mit Kindern arbeiten (vgl. Art 314 ZGB).

9.9 Medizinische Leistungen

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen die Mütter- und Väter-Berater:innen keine medizinischen Leistungen erbringen.

9.10 Aufgaben von Hilfspersonen/Assistentinnen

Hilfspersonen/ Assistent:innen können in Beratungsstellen die Funktion einer Gastgeber:in und Koordinator:in übernehmen (z.B. Beratungsstellen, in welchen Termine ohne Voranmeldung angeboten werden und Wartezeiten entstehen können oder

Beratungsstellen, wo gleichzeitig andere Angebote für die Familien stattfinden, wie z.B. Krabbeltreffs).

Sie sorgen für eine angenehme Atmosphäre und helfen den Beratungsablauf zu organisieren. Im betreuten Warteraum entsteht ein niederschwelliger Treffpunkt, der die Eltern einlädt, Kontakte mit anderen Eltern zu knüpfen und Kindern Begegnungs- Spiel- und Bewegungsmomente mit anderen Kindern ermöglichen.

9.11 Projekte

Dank ihrer Nähe zu Familien verfügt die Mütter- und Väterberatung über ein relevantes Wissen für kommunale und regionale Projekte zur Stärkung der Familien. Die Mitarbeit in Projekten oder die Leitung von Projekten ist wünschenswert, erfordern aber zusätzliche Ressourcen.

10

Qualitätsarbeit

Supervision, Intervention, gegenseitige Hospitation, Weiterbildung, Teamsitzungen, Dokumentationen und Best-Practice-Methoden werden diskutiert und Standards festgelegt und dokumentiert. Die professionelle Arbeit erfordert Dossier Führung sowie Wissens- und Qualitätssicherung und schafft Transparenz. Der Einsatz eines digitalen Klientendokumentationssystems unterstützt die Beratungspersonen und die tägliche Dokumentation und erlaubt Transparenz und Zahlenvergleiche. Gemeinsame Aus- und Weiterbildungen für alle im Kanton Aargau tätigen Beratungspersonen sind ein wichtiges Qualitätsinstrument. Mitarbeitergespräche werden durchgeführt. Der Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung pflegt eine offene Kommunikation und sammelt zu diesen Zwecken Daten über Beratungszahlen, Anzahl Geburten, Anzahl betreute Kinder, Jahresrechnung, hält die Website aktuell etc. Der SF-MVB hat mit seinen Standards und Richtlinien die Basis für die Qualitätsarbeit gelegt.

10.1 Kompetenzen

Die Mütter- und Väter-Berater:innen benötigen für die Aufgabenerfüllung Mitarbeiter:innen, die zur Abschlussprüfung Fachexpert:innen in Mütter- und Väterberatung mit eidgenössischem Diplom zugelassen werden (Prüfungsordnung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI).

10.2 Trägerschaften

Den Mitgliedern des obersten Leitungsorgans der Trägerschaft obliegt die strategische Leitung der Mütter- und Väterberatungsstellen. Die strategische Leitung ist verantwortlich für die Strukturen und Prozesse (Governance) zur

Leistungserbringung. Sie verfasst beispielsweise das Betriebskonzept, klärt Finanzierungsfragen, nimmt die Aufsichts- und Controllingfunktion ein, führt Qualitätssicherungs- und Entwicklungsprojekte durch und richtet die Angebote nach übergeordneten strategischen Zielen aus. Die Controllingfunktion kann auch dem Kantonalverband übertragen werden. Die operative Leitung der Angebote obliegt mehrheitlich der Teamleitung. Sie führt die Aufgaben in der direkten und mittelbaren Klientenarbeit sowie die organisationsbezogenen Aufgaben aus. In kleinen Teams arbeiten die Mütter- und Väter-Berater:innen in hoher Selbständigkeit. Es findet wenig bis keine Aufteilung der übergeordneten operativen Aufgaben statt. Die Personen in Leitungsfunktion übernehmen die Personalführung und übergeordnete operative Aufgaben in der Betriebsorganisation, wie beispielsweise, Arbeitsverteilung, Leitung von Teamsitzungen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit und Netzwerkarbeit. Sie stellen die Verbindung zur strategischen Leitung sicher.

10.3 Kanton Aargau

Der Kanton Aargau nimmt im Strategiekonzept Frühe Förderung eine koordinierende Rolle ein. Die Koordinationsstelle fördert und koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden. Für die kantonale Koordination der Mütter- und Väterberatung verfügt der Kanton Aargau über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalverband Mütter- und Väterberatung Aargau. Die Tätigkeit des Kantonalverbandes Mütter- und Väterberatung Aargau wird darüber finanziell mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. Die Mitarbeit und der Einsatz in Begleitkommissionen, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen ist unabdingbar. Spezielle Vereinbarungen wie Beratungen in kantonalen Asylzentren und Führung des Fachnetzwerkes Familienstart bedürfen einer separaten Leistungsvereinbarung.

11

Spezifische Empfehlungen

11.1 Stellenplanberechnung

Die Arbeit einer Mütter- und Väter-Berater:innen besteht aus folgenden Hauptbereichen (Grundlagen für den Leistungsaufbau, Mütter- und Väterberatung Schweiz und Lichtenstein, AGMV und SVM, 1998):

- ca. 60–65% direkt klientenbezogene Aufgaben (Hausbesuche, Telefonberatungen, Online-Beratungen, Beratungen in der Beratungsstelle)
- ca. 20% mittelbar klientenbezogene Aufgaben (Dokumentation, Vernetzung in einem speziellen Fall, fallbezogene Kontakte)
- ca. 15–20% organisationsbezogene Aufgaben (Teamsitzungen, operative Aufgaben)

Diese Aufteilung gilt bei einem 100-%-Pensum. Bei kleineren Pensen vergrössert sich der administrative Bereich bzw. Aufwand entsprechend. Für die Stellenplanberechnung wird empfohlen, pro 270–320 Geburten von einer 100-%-Stelle auszugehen. Für ländliche Gebiete gilt die tiefere Zahl (Anfahrtswege zu den Beratungsorten, gelten als Arbeitszeit)

Teamleitung: Die Installation einer Leitungsfunktion ist abhängig von der Teamgrösse und den Kompetenzen. Je kleiner das Team, desto geringer der Leitungsaufwand. Es wird auf 100% Beratungspensum 10% Leitungsstelle empfohlen.

11.2 Lohn

Der Lohn und die Arbeitsbedingungen (Ferien, weitere Ansprüche) richtet sich idealerweise nach kantonalen oder gemeindespezifischen Vorgaben. Als Lohnstufe wird der Gesamtarbeitsvertrag Kantonsspitäler Aarau und Baden,

Psychiatrische Dienste Aargau, Lohnstufe 10, empfohlen. Für die operative Leitung ohne strategische Aufgaben wird die Lohnstufe 11 empfohlen.

11.3 Weiterbildungskosten

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach den jeweiligen Personalreglementen der Trägerschaft.

11.4 Infrastruktur

Beratungsstelle:

- Ansprechender Beratungsraum mit grossem Tisch und Stühlen und Internetanschluss oder WIFI
- Ein separater Raum für die Wartezone mit Spielmaterial für Babys, Kleinkinder und Kinder
- Ein abschliessbarer Schrank für das Material und die Waage - Toilette
- Die Räume sollten, wenn möglich, treppenfrei erreichbar sein.
- Unterstand für Kinderwagen
- Idealerweise ist die Beratungsstelle an einem zentralen, gut zugänglichen Ort in der Gemeinde. Besonders empfohlen wird die Nähe der Beratungsstelle mit anderen Dienstleistungen für Eltern mit kleinen Kindern (z.B. Erziehungsberatung, Heilpädagogische Früherziehung, Familienzentren).

Arbeitsinstrumente:

- IT-Infrastruktur in den Beratungsorten und im Büro
- Arbeitsmaterialien für Hausbesuche
- Transportwaage

Büroinfrastruktur:

- IT- Hard- und Software
- Telefonzimmer, wenn möglich separat
- Caddy oder Arbeitsplatz für Büromaterialien
- Fachinformationen, Bücher etc.

Quellen

Qualitätssicherung in der MVB des AGMV und SVM“
Fachkonzept Mütter- und Väterberatung Stadt Luzern
Leitfaden „Mütter- und Väterberatung“ Kanton St. Gallen

Mütter- und Väterberatung
Kantonalverband Aargau
www.mvb-aargau.ch



Mütter- und Väterberatung
Kanton Aargau